

tigen, daß es aus Gründen der gewerkschaftlichen Organisationsstruktur erforderlich werden kann, in Beschlüssen zentraler Gewerkschaftsvorstände Festlegungen zu treffen, welche Gewerkschaftsleitung als zuständig im Sinne des AGB anzusehen ist.

Soweit nicht in Rechtsvorschriften die vorherige gewerkschaftliche Zustimmung zu einer Entscheidung des Leiters gefordert wird, kann die Zustimmung auch nachträglich eingeholt werden. Deshalb verfahren diejenigen Gerichte zutreffend, die dem Leiter Gelegenheit geben, die Zustimmung noch einzuholen. Gegebenenfalls hat das Gericht die Unterbrechung des Verfahrens gemäß § 71 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO zu beschließen. Wird die Zustimmung jedoch nicht erteilt, ist die Entscheidung des Leiters nicht rechtswirksam geworden, sie begründet also keine Ansprüche und keine Pflichten.

Aus § 24 Abs. 3 AGB, nach dem das Vorliegen der gewerkschaftlichen Zustimmung die Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Entscheidung des Betriebsleiters darstellt, wurde vereinzelt hergeleitet, daß damit einer gerichtlichen Prüfung der mit Zustimmung der Gewerkschaft ergangenen Entscheidung der Boden entzogen ist. Diese Auffassung ist unrichtig. Sie läßt unberücksichtigt, daß für Entscheidungen des Leiters in der Regel weitere gesetzliche Erfordernisse gegeben sein müssen. Die gewerkschaftliche Zustimmung bildet also nur eine, wenn auch unverzichtbare Wirksamkeitsvoraussetzung.

Zum Abschluß eines Änderungsvertrags, wenn sich der Funktionsplan ändert

Das gesellschaftliche und persönliche Interesse an stabilen und kontinuierlichen Arbeitsrechtsverhältnissen bei gleichzeitiger Sicherung eines disponiblen und effektiven Einsatzes der Arbeitskräfte entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und den persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Werk tätigen spiegelt sich z. B. in den Bestimmungen über den Änderungsvertrag (§ 49 AGB) wider. Den Gerichten obliegt eine große Verantwortung dafür, daß sich das hierin äußernde Anliegen zur weiteren Ausgestaltung des Grundrechts auf Arbeit auch in den Fällen, in denen sich beispielsweise eine inhaltliche Veränderung der Arbeitsaufgabe als unumgänglich erweist, voll gesichert und erhalten bleibt. Dieser Verantwortung müssen die Gerichte vor allem in den Einspruchsverfahren nach § 60 AGB gerecht werden.

Im einzelnen haben sie dabei vor allem folgendes zu beachten: Mit Hilfe des Änderungsvertrags können die bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisse den jeweiligen Bedingungen angepaßt und flexibel gestaltet werden. Zugleich bleibt aber deren Stabilität und Kontinuität gewahrt. Das AGB knüpft deshalb an den bewährten Zustand an, als Grund für den Abschluß von Änderungsverträgen keine inhaltlichen Kriterien zu benennen. Damit trägt es den vielfachen dafür bestimmenden persönlichen sowie betrieblichen Bedürfnissen und Erfordernissen Rechnung. Hiervon gehen die Gerichte zutreffend aus.

So kann sich die Notwendigkeit zum Abschluß eines Änderungsvertrags im Zusammenhang mit der Änderung des Funktionsplans ergeben. Mit dem Funktionsplan als einem betrieblichen Leitungsdokument wird der Inhalt der jeweiligen Arbeitsaufgabe eindeutig bestimmt und schriftlich fixiert (§ 73 Abs. 2 AGB). Die unabhängig von der Person des Werk tätigen im Funktionsplan präzisierete Arbeitsaufgabe bildet in der Regel die Grundlage für die zu vereinbarende Arbeitsaufgabe. Insofern ist also im Arbeitsvertrag eine Bezugnahme auf den Funktionsplan zulässig. Erfährt aber der im Funktionsplan festgelegte Inhalt der Arbeitsaufgabe eine wesentliche qualitative Veränderung und soll die zulässigerweise einseitig vom Betrieb vorgenommene Änderung für den einzelnen Werk tätigen verbindlich werden, muß diese durch einen Änderungsvertrag erfolgen. Änderungen des Funktionsplans al-

lein vermögen jedoch nicht automatisch, eine inhaltliche Änderung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitsaufgabe herbeizuführen.

Soweit die Initiative für einen Änderungsvertrag vom Betrieb ausgeht, müssen die von ihm hierfür benannten Gründe zutreffend sein und vom Werk tätigen zweifelsfrei beurteilt werden können. Die Gerichte fordern zu Recht, daß der Betrieb den Werk tätigen vor Abschluß des Änderungsvertrags über für ihn geltende Schutzbestimmungen (z. B. einen besonderen Kündigungsschutz) oder auch über die Auswirkungen der angebotenen Änderung auf das Arbeitseinkommen informiert. Versäumnisse hierbei führen nicht selten dazu, daß die Gerichte den Änderungsvertrag im Einspruchsverfahren für unwirksam erklären müssen.

Schutz des sozialistischen Eigentums durch das Arbeitsrecht

Die Regelungen des AGB fördern wirksam die Initiativen der Werk tätigen zum Schutz des sozialistischen Eigentums. Das hoben mehrere Redner auf dem Plenum hervor, und es deckt sich mit den Erfahrungen, die auch die Gerichte sammeln könnten. In der Diskussion wurde aber auch darauf hingewiesen, daß manche Leiter und leitende Mitarbeiter die Möglichkeiten des Gesetzes noch nicht oder nicht in vollem Maße nützen. Es geht vor allem darum, die erzieherische und organisierende Arbeit zur Vorbeugung von Schäden und Gefahren für das sozialistische Eigentum zu verstärken und eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber jeglichem gesellschaftswidrigem Verhalten zu entwickeln und zu fördern.

Besonders im Bereich der materiellen Produktion wächst die Verantwortung der Kombi nats- und Betriebsleiter, der leitenden Mitarbeiter und aller Werk tätigen für die allseitige, bewußte Verwirklichung des sozialistischen Rechts, für Sicherheit, Ordnung und hohe Wachsamkeit. Dafür sind z. B. auch die unter Mitwirkung der Werk tätigen gemäß §§ 91, 92 AGB geschaffenen betrieblichen Arbeitsordnungen und ihre praktische Anwendung gezielt zu nutzen. Dazu gehören klare Festlegungen über Aufgaben, Verantwortungsbereiche und Verantwortlichkeit, Weisungsrecht usw. sowie die gründliche Feststellung von Schadensursachen, ihre Beseitigung und die Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit gemäß der §§ 252, 260 ff. AGB, wobei § 253 AGB berücksichtigt werden muß.

Aufgabe der Gerichte ist es, im Rahmen ihrer Verantwortung stärker darauf Einfluß zu nehmen, daß die Regelungen des AGB zum Schutz des sozialistischen Eigentums konsequent angewandt und die Initiativen der Werk tätigen zur strikten Gewährleistung der Gesetzlichkeit, von Ordnung, Disziplin und Sicherheit unter voller Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten unterstützt werden.

■

Die Mitglieder der Konfliktkommissionen, die Richter und Schöffen sowie die Gerichtssekretäre und Mitarbeiter in den technischen Bereichen leisten mit hohem Verantwortungsbewußtsein und in enger Zusammenarbeit besonders mit den Gewerkschaften ihren Beitrag zur Verwirklichung und Bewahrung des AGB im täglichen Leben. Sie haben die Qualität ihrer Entscheidungen verbessert. Die Plenartagung wies jedoch auch darauf hin, daß der Prozeß der Aneignung des gesellschaftlichen Grundanliegens des AGB nicht als abgeschlossen betrachtet werden darf. Er erfordert vielmehr ständig höhere Anstrengungen und kritische Auseinandersetzung mit den erreichten Arbeitsergebnissen. So fördert die Rechtsprechung auf der Grundlage des AGB noch wirkungsvoller die klugen Gedanken und die Aktivitäten der Werk tätigen im sozialistischen Wettbewerb, insbesondere zu Ehren des 30. Jahres-